

herbeizurufen, dessen Ursprung und Ausbreitung in Sachsen (d. h. dem sächsisch-thüringischen Bezirk des Mittelalters) Nebel in einem hübschen Überblick betrachtet, doch ist, was Dedo und Personalfragen angeht, nur die Bestellung des ersten Propstes Herminold durch den Grafen sicher überliefert. Er holt ihn aus Gerbstedt. Nebel sucht glaubhaft zu machen (S. 40ff), daß Herminold nicht allein kam, daß ihn Gerbstedter Geistliche begleiteten. Er setzt sich damit zu der (sicher unhaltbaren) Angabe Quasts im Gegensatz, der die Besetzung des Lauterberger Konventes von Neuwerk geschehen sein läßt, ebenso zu Posse, der annimmt, die ersten Chorherren seien aus Naumburg zugewandert oder hätten doch ein gemeinsames Mutterstift mit den Konventualen von St. Moritz in Naumburg. Eine wesentliche Stütze baut sich Nebel dadurch, daß er die Zugehörigkeit Gerbstedts zum Augustinerorden als wahrscheinlich hinzustellen sucht (S. 40), anders als K. Heinr. Schäfer, der in seinem Buche „Die Kanonissenstifte im deutschen Mittelalter“ (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, H. 43 und 44, Stuttgart 1907) S. 17 A. 1 Gerbstedt den Benediktinerinnenklöstern zuzählt. Demgegenüber ist zu bemerken: 1118 nahm Graf Konrad von Wettin, der spätere Markgraf von Meißen, eine gründliche Reform des Konvents vor. Leider ist die betreffende Urkunde verstümmelt auf uns gekommen. Es heißt da: *ordo ille antiquus am et in seraturas transmutatus est* (Cod. dipl. Sax. reg. I, 2 S. 48 Z. 33f, jedoch mit *feraturas*. Vgl. indessen S. 49 Z. 6f.: *congregationi, que sub sancta professione seraturis subdita manet*). Also ist eine Umwandlung vorgenommen worden, aus welchem Orden, das erfahren wir nirgends (s. ebd. S. 47 Z. 1: *canonicam vitam sanctimonialium*, S. 48 Z. 12: *ut regula sanctimonialium exigit*). Man scheint damals zu der Augustinerregel übergegangen zu sein; denn es heißt nach dem oben zitierten „*transmutatus est*“ weiter: „*dominus autem meus R[einhardus] episcopus (von Halberstadt) ex regula sancti Augustini . . . patrem spiritalem eis preesse instituit*“. Anders berichtet der Biograph des Bischofs (*Gesta ep. Halberstad.*, MG. SS. 23, 103 Z. 4ff.): In . . . Gerberstet . . . *sanctimonialium inordinate viventium et ordinem et habitum conmutavit, eisque sub arcta custodia reclusis, ut sub regula beati Benedicti viverent, sagaciter ordinavit*. Hiernach also Umwandlung in ein Benediktinerinnenkloster! Fassen wir nun alle diese Zeugnisse ins Auge und beachten, daß später Gerbstedt stets als benediktinisch erscheint (UB. der Klöster der Grafsch. Mansfeld, bearb. von Max Krühne, *Gesch. Quellen der Prov. Sachsen* Bd. 20, Halle 1888, z. B. S. 21 Nr. 32 und 33), so können die Zeugnisse, die Nebel S. 40 A. 2 für die Beziehungen Gerbstedts zu dem augustini-schen Lauterberg anführt, demgegenüber m. E. nicht die „Wahrscheinlichkeit“ begründen, daß Gerbstedt augustinish gewesen sei, als Lauterberg besetzt wurde. So bleibt also alles Vermutung, was sich über die Herkunft der ersten Kanoniker von Lauterberg sagen läßt. Man wird es bei der Meinung von Gerhardt Burck bewenden lassen müssen, dessen ergiebige, auch den Lauterberg behandelnde Arbeit „*Stand und Herkommen der Insassen einiger Klöster der ma. Mark Meißen*“ (Leipz. philos. Diss. 1913) Nebel leider nicht benutzt hat. Burck spricht S. 47 von dem „*Konvent, der seine ersten Mitglieder wohl aus den im Westen des Reichs gelegenen Klöstern erhalten haben mag*“.

Das zweite Kapitel (die kirchliche Rechtsstellung des Stiftes) ergibt für die Geschichte der Wettiner wenig, bildet indessen einen